



Filderstadt  
25. Februar 2013

## **Stellungnahme der GAÄD zur Abrechnungsfähigkeit der GOÄ Ziffer 30/31**

Die Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte in Deutschland e.V. (GAÄD) ist die für die Belange der Anthroposophischen Medizin maßgebliche Fachgesellschaft.

Nach dem Menschen- und Krankheitsverständnis der Anthroposophischen Medizin bedarf die Erstellung eines individuellen Therapiekonzeptes, welches entsprechend des entwickelten Diagnosebildes ggf. Medikamente, physikalische Maßnahmen, äußere Anwendungen, Heilerythmie und Kunsttherapie, Biographieberatung, Psychotherapie u.a. umfasst, ähnlich wie in der Homöopathie einer aufwendigen anamnestischen Befragung. Das anthroposophische Anamnesegespräch beinhaltet neben der korrekten schulmedizinischen Anamnese und Befunderhebung eine darüber hinausgehende systematische Einbeziehung der spezifischen Lebenskräfteorganisation, des Seelischen sowie der individuell-biographischen Situation.

Die anthroposophische Erstanamnese erfolgt somit – vergleichbar der homöopathischen Anamnese – nach biographischen und anthroposophisch-individuellen Gesichtspunkten und dient der Einleitung einer anthroposophisch begründeten Therapie.

Hieraus ergibt sich ein der homöopathischen Erst- bzw. Folgeanamnese entsprechender, den Rahmen einer normalen Konsultation weit sprengender Zeitaufwand von mindestens 60 Minuten bei einer Erstanamnese und 30 Minuten bei einer Folgeanamnese.

Die GAÄD sieht die anthroposophische Erst- und Folgeanamnese als der homöopathischen Erst- und Folgeanamnese (Ziff. 30, 31 GOÄ) nach Art der Durchführung, Schwierigkeitsgrad, Zeitaufwand und Kosten gleichwertige Leistung an. Auch grenzt sich die anthroposophische Erst- und Folgeanamnese durch ihre aus dem Therapiekonzept der Anthroposophischen Medizin abgeleiteten Inhalte und Gliederungspunkte hinreichend deutlich von sonstigen Beratungsgesprächen ab.

Die Voraussetzungen einer Analogabrechnung nach § 6 Abs. 2 GOÄ sowie nach den „Grundsätzen analoger Bewertungen“ der BÄK sind deshalb nach Auffassung der GAÄD ohne Zweifel erfüllt.

Auch das „Hufeland-Leistungsverzeichnis der Besonderen Therapierichtungen“, hrsg. von der Hufelandgesellschaft, erkennt die analoge Abrechenbarkeit der anthroposophischen bzw. biographischen Anamnese nach Ziff. 30, 31 GOÄ analog an.

Das Qualifikationserfordernis bei Ziff. 30, 31 GOÄ kann in diesem Falle durch das Führen der Bezeichnung „Anthroposophische Medizin (GAÄD)“ nachgewiesen werden. Die der Verleihung dieser Bezeichnung zugrundeliegende Anerkennungsordnung der GAÄD stellt eine sachgerechte, qualifizierte und nachvollziehbare Aus- und Weiterbildung der anthroposophischen Ärzte sicher.

Für den Vorstand der GAÄD

Dr. med. Markus Karutz